

**ANFRAGE** von Jorge Serra (SP, Winterthur), Susanne Brunner (CVP, Zürich) und Samuel Ramseyer (SVP, Niederglatt)

betreffend Paritätische Vermögensverwaltung in der BVK

---

Das Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) fordert in Art. 51 Abs. 2c für Pensionskassen eine paritätische Vermögensverwaltung. Diese Bestimmung gilt auch für unselbständige öffentlich-rechtliche Pensionskassen, da die paritätische Vermögensverwaltung nicht zu den unter Art. 50 Abs. 2 auf den öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber übertragbaren Kompetenzen gehört.

Heute ist indes der Regierungsrat sowohl für die Vermögensverwaltung wie auch für die Anlagestrategie der BVK zuständig. Der Regierungsrat ist zwar gemäss Verfassung die oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons. Für die Wahrung der Interessen der wirtschaftlich Begünstigten einer Pensionskasse ist er aber das falsche Organ. Interessenkonflikte sind unvermeidbar. Die Übertragung der Vermögensverwaltung und der Anlagestrategie an den Regierungsrat steht auch im Widerspruch zu den Grundsätzen zur Pension Fund Governance der BVK, welche die Geschäftsleitung der BVK im November 2008 erlassen hat. Danach erachtet es die BVK als ihr oberstes Ziel, die legitimen Interessen der wirtschaftlich Begünstigten professionell und effizient zu erfüllen bzw. zu vertreten.

Die Verselbständigung der BVK verzögert sich. Angesichts der aktuellen Unterdeckung und der schlechten Erfahrungen mit diversen Bundespensionskassen ist die Verselbständigung richtigerweise aufgeschoben worden. Die Umsetzung der Verselbständigung ist erst möglich, wenn ein Deckungsgrad erreicht ist, der die Kriterien einer vollen Risikofähigkeit erfüllt. Es ist durchaus möglich, dass dieser Zeitpunkt erst in mehreren Jahren erreicht sein wird. Deshalb gilt es zu klären, wie die BVK in der Zwischenzeit besser organisiert werden kann, und wie die BVK bereits in der Zwischenzeit die BVG-Vorschrift der paritätischen Vermögensverwaltung umsetzen kann und damit die legitimen Interessen der wirtschaftlich Begünstigten besser vertreten werden können.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was muss geändert werden, damit die paritätische Verwaltungskommission abschliessend über die Anlagestrategie der BVK entscheiden kann?
2. Was muss geändert werden, damit der paritätische Anlageausschuss für die Umsetzungsfragen der Anlagestrategie der BVK verantwortlich ist?
3. Ist der Regierungsrat gewillt, die entsprechenden Änderungen umzusetzen? Falls nein, warum nicht?

Jorge Serra  
Susanne Brunner  
Samuel Ramseyer